



STADTGEMEINDE JUDENBURG

Tel.: 03572 83141 0 – Fax: 03572 83141 222 – <http://www.judenburg.gv.at> – post@judenburg.gv.at

Richtlinien zur Förderung von Schulveranstaltungen

Ziele und Grundsätze der Förderung

- Die Förderung wird Eltern (oder Erziehungsberechtigten) gewährt, die mit ihren Kindern im gemeinsamen Haushalt leben.
- Die Förderung wird gewährt, wenn die Kinder und die Eltern bzw. der Erziehungsberechtigte den Hauptwohnsitz in Judenburg haben.
- Die Förderung ist vorgesehen für Eltern oder Erziehungsberechtigte von Kindern, die eine öffentliche Pflichtschule besuchen.
- Die Förderung wird gewährt, sofern für diese Schülerin/ diesen Schüler Anspruch auf Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967 BGBl.367 besteht.
- Die Förderung wird nur auf Antrag gewährt. Ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht.

Familieneinkommen

Als Familieneinkommen im Sinne dieser Richtlinien gilt der Gesamtbetrag der Einkünfte der Eltern bzw. des Erziehungsberechtigten (und dessen Lebensgefährten/Lebensgefährtin)

Als Einkünfte gelten:

- Einkünfte aus nicht selbstständiger Arbeit, aktueller Lohnzettel ist beizulegen
- Einkünfte aus selbstständiger Arbeit, Einkommenssteuerbescheid des letzten Kalenderjahres ist beizulegen
- Landwirte, haben den letzten Einheitswertbescheid über das land- und forstwirtschaftliche Vermögen vorzulegen
- Bestätigung über den Bezug von Karenzgeld, Kinderbetreuungsgeld
- Bestätigung über Familienbeihilfe
- Bestätigung über Leistungen des Arbeitsmarktservice
- Bestätigung über Pension, Sozialhilfe, Mindestsicherung, Notstandshilfe
- Nachweise über sonstige Bezüge, die als Einkünfte gelten (Unterhalt, Alimente)
- Nachweis über den Bezug der Lehrlingsentschädigung, RehaGeld oder erhöhte Familienbeihilfe

Zu den Einkünften gehören nicht: Wohnbeihilfe, Pflegegeld oder Familienbeihilfe

Berechnungsgrundlage

Die Zuschüsse zu Schulveranstaltungen für Pflichtschüler, gestaffelt nach dem Familieneinkommen.

Monatliches Familiennettoeinkommen in EURO	Zuschuss in EURO bei 1-2 Kinder im gemeinsamen Haushalt	Zuschuss in EURO bei 3 und mehr Kindern im gemeinsamen Haushalt
Bis 950,00	76,00	76,00
951,00 – 1.200,00	48,00	51,00
1.201,00 – 1.450,00	38,00	41,00
1.451,00 – 1.700,00	28,00	31,00
1.701,00 – 1.950,00	15,00	18,00
Über 1.951,00	0,00	0,00

Anweisung

Die Förderung wird auf ein inländisches Bankkonto angewiesen oder bar in der Amtskassa ausbezahlt.

Antrags- und Empfangsberechtigung

- Antragsberechtigt und empfangsberechtigt sind die Eltern bzw. der Elternteil, mit dem die Kinder im gemeinsamen Haushalt leben.
- Anstelle der in Abs. I festgelegten Antrags- und Empfangsberechtigten können auch jene Personen (jene Person) antrags- und empfangsberechtigt sein, welche die Kinder tatsächlich erziehen und mit ihnen im gemeinsamen Haushalt leben (z.B. Großeltern oder sonstige nahe Verwandte).

Nachweis über die Teilnahme an einer Schulveranstaltung

Die Teilnahme an einer Schulveranstaltung ist in schriftlicher Form, unter Angabe der Schule, sowie der betreffenden Schulveranstaltung (Art und Dauer) nachzuweisen.

Über Aufforderung hat der Antragssteller/die Antragstellerin weitere Nachweise für die Erfüllung der Voraussetzungen beizubringen.

Die Förderung wird nicht gewährt, wenn diese Nachweise nicht erbracht werden.